

**Akkreditierungsbericht zum (Re-)Akkreditierungsantrag der
Jade Hochschule
Fachbereich Ingenieurwissenschaften
1111-xx-2**

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master			Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv	W= weiterbildend	F= forschungsorientiert		
Elektrotechnik	B.Eng.	240	8 Sem.	Vollzeit	56				18.10.2011	31.08.2019
Elektrotechnik im Praxisverbund	B.Eng.	240	8 Sem.	dual	5				18.10.2011	31.08.2019
Kommunikations- und Informationstechnik	B.Eng.	240	8 Sem.	Vollzeit	32				18.10.2011	31.08.2019
Kommunikations- und Informationstechnik im Praxisverbund	B.Eng.	240	8 Sem.	dual	5				18.10.2011	31.08.2019
Elektrotechnik*	M.Eng.	60	2 Sem.	Vollzeit	?	k	a		18.10.2011	31.08.2017

*Erstakkreditierung

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 21.12.2010

Datum der Peer-Review: 19.-20.01.2011

Ansprechpartner der Hochschule:

Dipl.-Ing. Agnieszka Jozefiak

-Kordinatorin des Akkreditierungsverfahrens im Fachbereich Ingenieurwissenschaften-
Jade Hochschule

Friedrich-Paffrath-Str.101

26389 Wilhelmshaven

Tel.: 04421 / 985 2876

agnieszka.jozefiak@jade-hs.de

Betreuender Referent: Henning Schäfer

Gutachter:

- Prof. Dr. Ludger Klinkenbusch, Universität Kiel, Technische Fakultät, Institut für Elektrotechnik und Informatik
- Prof. Dr.-Ing. habil. J. Lämmel, Fachhochschule Frankfurt am Main, Fachbereich 2, Studiengang Elektro- und Informationstechnik
- Prof. Dr. Dirk Dahlhaus, Universität Kassel, Fachbereich Elektrotechnik/Informatik, Fachgebiet Nachrichtentechnik
- Prof. Dipl.-Ing. Jürgen Nonnast, Hochschule Esslingen, University of Applied Sciences, Fakultät Informationstechnik
- Dipl.-Ing. Martina Baucks, Lenze Automation GmbH, Abt. EDP/ Konstruktionsdienste, Hameln
- Oliver Pabst, Student Elektrotechnik, TU Dresden

Hannover, den 01.03.2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter	2
Einleitung	2
1 Allgemein	3
2 Elektrotechnik (B.Eng.)	12
3 Elektrotechnik im Praxisverbund (B.Eng.)	14
4 Kommunikations- und Informationstechnik (B.Eng.)	17
5 Kommunikations- und Informationstechnik im Praxisverbund (B.Eng.)	20
6 Elektrotechnik (M.Eng.)	23
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	25
1 Allgemein	25
2 Elektrotechnik (B.Eng.)	26
3 Elektrotechnik im Praxisverbund (B.Eng.)	26
4 Kommunikations- und Informationstechnik (B.Eng.)	26
5 Kommunikations- und Informationstechnik im Praxisverbund (B.Eng.)	27
6 Elektrotechnik (M.Eng.)	27
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	28
1 Stellungnahme der Hochschule	28
2 SAK-Beschluss	30

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die Jade-Hochschule mit den Standorten Wilhelmshaven, Oldenburg und Emsfleth ist 2009 aus der erst 2000 gegründeten Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven hervorgegangen. Die FH O/O/W war entstanden aus einer Fusionierung der Fachhochschulen Ostfriesland, Oldenburg und Wilhelmshaven und wurde 2009 wieder in zwei Teile aufgeteilt ("defusioniert"). Die Fusionierung 2000 hatte zur Folge, dass eine Reihe von Studienprogrammen in derselben Hochschule doppelt vorhanden waren, was insbesondere auch die Ingenieurwissenschaften betraf. Als Folge davon wurden die ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche in Wilhelmshaven zu einem großen Fachbereich Ingenieurwissenschaften zusammengelegt und gleichzeitig viele Stellen gekürzt. Aus dieser wechselhaften Vergangenheit erklärt sich die heutige Struktur des Fachbereiches, der über Fächergrenzen hinweg sehr stark vernetzt ist und von diesen Synergien lebt. Zudem ist der Standort Wilhelmshaven in einer strukturschwachen Region, woraus sich ergibt, dass insbesondere die gängigen Studiengänge wie z.B. Maschinenbau sehr stark auf die Region ausgerichtet sind und überregionale Studierende hauptsächlich über Nischenfächer wie Medizintechnik und Meerestechnik angesprochen werden. Zudem dienen die Masterstudiengänge unter anderem dazu, die Studierenden auch über den Bachelor hinaus an die Fachhochschule und die Region zu binden.

Mit der Neugründung geht die Jade-Hochschule auch neue Wege in der Studiengangsstruktur, indem sie von einem 7+3 auf ein 8+2-Modell umsteigt, mit der Möglichkeit, sich in den letzten beiden Semestern des Bachelorstudiengangs entweder in Richtung Berufsqualifikation (Studienzweig I) oder Vorbereitung auf das konsekutive Masterstudium (Studienzweig II) zu orientieren. Master und Bachelor sind dabei im Studienzweig II durch so genannte "Jade-Module" verzahnt, die sowohl im Bachelor als auch im Master gewählt werden können (im Master unter der Voraussetzung, dass sie im Bachelor noch nicht belegt wurden). Im Studienzweig I wird stattdessen das gesamte achte Semester einschließlich der Bachelorarbeit möglichst im Betrieb absolviert. Ein Zugang zum konsekutiven Master ist aus diesem Zweig nur unter Auflagen möglich.

Der Fachbereich ist Vorreiter bei diesem so genannten Jade-Modell, das nach und nach in der gesamten Hochschule angeboten werden soll. Alle Bachelorstudiengänge werden zudem auch noch im Praxisverbund angeboten, der allerdings auf den Studienzweig I beschränkt ist. Über den Studienzweig II können die Absolventen der Kommunikations- und Informationstechnik auch in den Master Elektrotechnik aufgenommen werden. Besondere Angebote hierfür finden sich im Masterstudiengang und im Studienzweig II jedoch nicht.

Die Antragsdokumentation war in einigen Punkten lückenhaft und teilweise intransparent. Mehrere Anlagen wie z.B. Diploma Supplements, Finanzplan, Vereinbarungen, Rechtsprüfung, blieben leer, einige der CVs der Dozenten fehlten. Dies hat die Bewertung unnötig erschwert. Die Unterlagen müssen umgehend nachgereicht werden.

Der Masterstudiengang Elektrotechnik wird erstmalig akkreditiert.

Grundlage der nachfolgenden Bewertungen durch die Gutachter sind die Antragsdokumentation der Jade Hochschule, die Diskussionen während der internen Vorbesprechung der Gut-

achtergruppe am 19. Januar 2011 sowie die Gespräche während der Begehung am 20. Januar 2011 in Wilhelmshaven.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Qualifikationsziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog und unter Anlage 4 der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geben dies allerdings nur unzureichend wieder. Die Beschreibungen in der PO geben größtenteils nur Inhalte wieder, im Modulkatalog fällt die Beschreibung der Qualifikationsziele häufig sehr knapp aus. Die Gutachter sehen hierin einen Mangel. (Siehe auch 1.2)

Im Falle der Bachelorstudiengänge ist zu differenzieren zwischen den Studienzweigen I und II. Der Studienzweig I bereitet direkt auf einen Berufseinstieg vor, während der Studienzweig II durch die Verzahnung mit dem Master mehr die wissenschaftliche Befähigung in den Fokus stellt. Die Studiengänge im Praxisverbund sind hierbei vom Studienzweig II ausgenommen. Die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung werden vornehmlich über das "Nichttechnische Wahlpflichtmodul", das Modul "Schlüsselqualifikationen" sowie im Studienzweig II über die "Jade Module Schlüsselqualifikationen", in denen allerdings unter einigen Punkten (z.B. intercultural negotiations) noch steht, sie seien "nicht verfügbar". Aus diesen Modulen ergeben sich auch vornehmlich die überfachlichen Aspekte der Qualifikationsziele. Insgesamt erscheint der Katalog an "Soft Skills" noch ein wenig dünn und könnte noch ausgebaut werden. Betriebswirtschaftslehre sollte ggfs. verpflichtend gemacht werden, da dies für die Studierenden der Ingenieurwissenschaften eine wichtige Schlüsselqualifikation darstellt.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Studiengänge entsprechen im Grundsatz den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für die jeweilige Ebene. Die Bachelorstudiengänge bauen auf dem Wissen und Verstehen auf dem Niveau der Hochschulzugangsberechtigung auf. Die Absolventen beider Studiengänge können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der jeweiligen Lehrgebiete nachweisen. In den jeweiligen Studiengängen II wird durch die Jade-Module bereits größtenteils die Anforderung für die Master-Ebene erfüllt, so dass hier über die Bachelor-Ebene hinaus die Absolventen des Masterstudiengangs in die Lage versetzt werden, die Besonderheiten, Grenzen und Lehrmeinungen der Elektrotechnik

zu definieren und zu interpretieren.

Die Bachelorabsolventen verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und können ihr Wissen horizontal und vertikal vertiefen. Dabei entspricht ihr Wissen und Verstehen dem Stand der Fachliteratur und schließt in den jeweiligen Schwerpunkten auch vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der angewandten Forschung ein. Auf der Master-Ebene und im Studiengang II bildet dies die Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen und der Herausbildung eines breiten, detaillierten und kritischen Verständnisses auf dem neusten Stand des Wissens in den jeweils in den Jademodulen gewählten Spezialbereichen.

Instrumentale Kompetenzen auf Bachelor-Ebene werden vor allem durch das Wechselspiel von Praxis und Theorie vermittelt. Im Praxissemester bzw. den Praxisphasen in den Bachelorstudiengängen lernen die Studierenden, ihr Wissen und Verstehen in ihrem Beruf anzuwenden, und werden dadurch auch in die Lage versetzt, Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Auf der Master-Ebene werden sie in die Lage versetzt, ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren und multidisziplinären Zusammenhang mit dem Fach Elektrotechnik stehen.

Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Insbesondere über Projekte und die Praxisphasen werden die Studierenden in die Lage versetzt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Die Berücksichtigung von gesellschaftlichen und ethischen Erkenntnissen erfolgt vor allem über das nichttechnische Wahlpflichtmodul. Im Studiengang II und dem Masterstudiengang lernen die Studierenden darüber hinaus, ihr Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu treffen. Auch die Fähigkeit, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und eigenständig selbstgesteuert zu forschen und zu entwickeln, wird angemessen vermittelt.

Über Vorträge, Projekte, die Praxisphasen und mündliche Präsentation der Bachelor- und Masterarbeit in einem Kolloquium lernen die Studierenden auch kommunikative Kompetenzen auf der jeweiligen Ebene. Wünschenswert wäre eine stärkere Förderung der Kenntnisse der englischen Sprache, z.B. über englischsprachige Lehveranstaltungen.

Einen Mangel sehen die Gutachter jedoch in der noch unzureichenden Ausformulierung dieser Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen (siehe auch 1.1 und 1.2.2)

Die formalen Aspekte des Qualifikationsrahmens für die jeweilige Ebene werden in vollem Umfang erfüllt. Zugangsvoraussetzung für den Bachelor ist die Hochschulzugangsberechtigung, der Zugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ist geregelt. Für die Master-Ebene wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt, und die Zugangsordnung regelt weitere Voraussetzungen.

Der Umfang der Bachelorstudiengänge beträgt 240 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von 8 Semestern, der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 60 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von 2 Semestern. Der Bachelor Abschluss stellt den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

Anschlussmöglichkeiten sind auf der Bachelor-Ebene an Masterstudiengänge und auf Master-Ebene an die Promotion grundsätzlich vorhanden, auch wenn der Studiengang I nicht ohne Zusatzleistungen an den eigenen Master Elektrotechnik anschlussfähig ist, worin die Gutachter aber dann keinen Mangel sehen, wenn die Bachelor-Studierenden rechtzeitig (d.h. vor dem siebten Semester) und umfassend über die Konsequenzen der Wahl eines Studiengangs informiert werden. Übergänge aus der beruflichen Bildung sind in § 17 der allgemeinen Bachelorprüfungsordnung und in § 20 der allgemeinen Masterprüfungsordnung geregelt.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Studiengänge erfüllen größtenteils die Anforderungen der Strukturvorgaben. Die Regelstudienzeit im Bachelor beträgt 8 Semester, in denen 240 ECTS-Punkte erworben werden, der Master vermittelt 60 ECTS-Punkte in 2 Semestern. Auf der Bachelor-Ebene ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, im Master im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Dies entspricht den Strukturvorgaben.

Als Grad wird den Inhalten entsprechend der Bachelor bzw. Master of Engineering vergeben. Allerdings ist im Teil B der Bachelor-Prüfungsordnung (§1) geregelt, dass die Bachelor-Absolventen berechtigt sind, den Titel "Diplom-Ingenieur" zu führen, was bedeutet, dass zwei Titel für den Studiengang vergeben werden und die Studiengangssysteme vermischt werden. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel. Zulässig ist allenfalls die Berufsbezeichnung "Ingenieur".

Die Studiengangstitel entsprechen den Profilen der Studiengänge. Übergänge aus Studiengängen anderer Graduierungssysteme sind in § 17 der allgemeinen Bachelorprüfungsordnung und in § 20 der allgemeinen Masterprüfungsordnung geregelt.

Diploma Supplements sind vorgesehen, wurden aber nicht vorgelegt. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

Die Anwendungsorientierung des Masterstudiengangs ist durch den deutlichen Bezug zur späteren beruflichen Praxis klar nachgewiesen. Der Studiengang ist korrekt als konsekutiv im Sinne von zeitlich anschließend gekennzeichnet. Im inhaltlichen Sinne konsekutiv ist der Studiengang allerdings nur für den Studiengang II des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik zu sehen. Die in der Zugangs- und Zulassungsordnung formulierten Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass der Master als weiterer berufsqualifizierender Abschluss dient.

Die Studiengänge sind durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Die Module können alle innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Module werden größtenteils mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten werden in der Prüfungsordnung und den Modulbeschreibungen geregelt. Die Module haben alle einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Zum Teil werden halbzahlige ECTS-Punkte vergeben (z.B. 7,5), die Gutachter sehen hierin jedoch keinen Mangel.

Die Modulbeschreibungen entsprechen formal den Rahmenvorgaben, allerdings sind die Qualifikationsziele oft sehr knapp beschrieben, worin die Gutachter einen Mangel sehen (siehe auch 1.1 und 1.2.1). Die allgemeine Darstellung der Module in den Studienverlaufsplänen, der Modulübersichtstabelle und dem Modulkatalog ist zudem intransparent, es ist nicht immer deutlich, an welcher Stelle es sich um Module, einzelne Lehrveranstaltungen oder Wahlpflichtbereiche handelt. Auch hierin sehen die Gutachter einen Mangel. Das Mo-

dulhandbuch muss in dieser Hinsicht grundsätzlich überarbeitet werden. Zudem fehlt in der Darstellung eine Reihe von Wahlpflichtfächern, so dass in den Wahlpflichtbereichen teilweise nicht die volle Punktzahl dargestellt ist. Einige Modulbeschreibungen sind zudem fehlerhaft, dies sollte noch einmal überprüft werden. Als Empfehlung für die Studierenden sollten auch die fachlichen Voraussetzungen für die Module definiert werden.

Die Verwendung der Jade-Module im Bachelor und im Master sehen die Gutachter nicht als unzulässige Vermischung der beiden Ebenen an, da die Qualifikationsziele der Module jeweils zum Gesamtqualifikationsziel des Bachelors und des Masters beitragen.

Anerkennungsregeln für Module entsprechend der Lissabon-Konvention sind in § 17 der allgemeinen Bachelorprüfungsordnung und in § 20 der allgemeinen Masterprüfungsordnung niedergelegt.

Der Arbeitsaufwand für einen Leistungspunkt ist in der allgemeinen Prüfungsordnung in §7, Abs. 2 mit 25-30 Stunden festgelegt, in den Modulbeschreibungen sind es grundsätzlich 30 Stunden. Unter § 14 werden ECTS-Grades definiert und richtig angewendet.

Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis sind durch ein Mobilitätsfenster im 3. Studienjahr ohne Zeitverlust möglich.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 85/2010)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Konzepte der Studiengänge umfassen generell die Vermittlung von Fachwissen durch die Grund- und Vertiefungsveranstaltungen der jeweiligen Disziplinen sowie von fachübergreifendem Wissen insbesondere durch die Wahlpflichtbereiche, den Praxisanteil und den interdisziplinären Charakter der spezialisierten Studiengänge. Fachlich methodische Kompetenzen werden hierbei ausführlich erworben, und über die bereits genannten Schlüsselqualifikationsmodule ist die Vermittlung von generischen Kompetenzen ebenfalls Bestandteil der Studiengangskonzepte.

Die Grundstruktur der vier Bachelorstudiengänge ist gleich. Alle Bachelorstudiengänge sind unterteilt in einen ersten Studienabschnitt, der die ersten drei Semester umfasst, einen zweiten Abschnitt vom 4. bis 6. Semester und einen dritten Abschnitt (Studienzweige I und II) vom 7.-8. Semester. Inhaltlich gibt es zwischen der Elektrotechnik und der Kommunikations- und Informationstechnik große Überschneidungen mit einem identischen ersten Studienabschnitt.

Im Hinblick auf den stimmigen Aufbau der Bachelorstudiengänge muss generell unterschieden werden zwischen den einzelnen Studienzweigen. Die jeweiligen Studienzweige I einschließlich der Studiengänge im Praxisverbund sind in der Kombination der Module sehr gut im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und bereiten sehr gut auf einen

Berufseinstieg vor. Hierzu dient vor allem das abschließende Semester, welches die Studierenden möglichst komplett in einem Betrieb verbringen, von dem sie danach nicht selten übernommen werden. Dies gilt besonders für die Studierenden im Praxisverbund. Der Studiengang II ist generell nur zusammen mit dem konsekutiv zugehörigen Master sinnvoll und ergibt erst mit diesem ein vollständiges Konzept. Durch die Jade-Module bekommen die Studierenden dabei die Gelegenheit, schon ab dem 7. Semester auf Masterniveau Spezialisierungen vorzunehmen, für die sie von den Dozenten des Fachbereichs Vorschläge bekommen, die aber nicht bindend sind. Einen Mangel sehen die Gutachter darin, dass die Hochschule diese Spezialisierungsmöglichkeiten nicht zumindest anhand von beispielhaften Studienverlaufsplänen transparent macht. Zudem fehlt in der Darstellung eine Reihe von Wahlpflichtfächern.

Der Studiengang II ist fast vollständig auf die Elektrotechnik ausgerichtet, in den Jade-Modulen finden sich kaum spezialisierte Inhalte für Kommunikations- und Informationstechnik. Für die Studierenden dieser Studiengänge macht der Zweig II wenig Sinn und kommt einer Umorientierung in Richtung Elektrotechnik gleich. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel. Entweder müssen auch im Bachelorstudiengang Kommunikations- und Informationstechnik und im Master Jade-Module mit spezifischen Inhalten angeboten werden, oder es sollte hier nur der Studiengang I möglich sein.

Die Lehr- und Lernformen sind durchgängig adäquat. In der Regel setzen sich Module aus Vorlesungen und dazugehörigen Laboren zusammen, zum Teil mit unterstützenden Übungen. Eine eLearning-Plattform (Moodle) ist im Aufbau.

Die Praxissemester sind über eine Praxissemesterordnung verbindlich geregelt und dadurch so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können, d.h. sie sind vollständig in das Studium integriert und von der Hochschule geregelt. Über den §7 ist das Praxissemester weiterhin inhaltlich geregelt, es wird durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet und durchgängig von Dozenten der Hochschule geprüft. Das im Betrieb durchgeführte Projekt im 8. Semester des Studienganges I ist nicht detailliert geregelt, aber auch hier wird die Prüfung an der Hochschule vorgenommen.

Im Studium im Praxisverbund wird kein formalisiertes Praxissemester durchgeführt, sondern die 30 ECTS-Punkte im 5. Semester werden pauschal für die bis dahin geleistete Arbeit im Betrieb angerechnet. Hierin ist auch die abzulegende IHK-Prüfung enthalten, die in das 5. Semester fällt. Ansonsten wechseln sich, beginnend mit einem "nullten" Semester im Betrieb, Praxis- und Theoriephasen ab. Die Arbeit im Betrieb wird auch nicht in vollem Umfang auf das Studium angerechnet, sondern nur mit insgesamt 30 ECTS-Punkten, 30 nach dem 5. Semester und 30 für das achte Semester mit Praxisprojekt und Bachelorarbeit. Die im Betrieb zu vermittelnden Inhalte sind nicht von der Hochschule bestimmt, und der abschließende Bericht wird nicht von den Dozenten der Hochschule geprüft und bewertet.

Einen Mangel sehen die Gutachter darin, dass das Studium im Praxisverbund nur sehr unzureichend im besonderen Teil der Prüfungsordnung dargestellt ist, hier wird nur in einem Paragraphen (§7) geregelt, dass am Anfang des Studiums ein Studienverlaufplan erstellt wird. Somit sind die zeitliche Abfolge, die inhaltliche Verzahnung und die besonderen Bedingungen des Studiums im Praxisverbund nicht geregelt, und die Praxis widerspricht teilweise dem besonderen Teil der PO. Der vor Ort kommunizierte Ausschluss vom Studiengang II ist bspw. nicht in der PO festgelegt. In diesen fehlenden Regelungen sehen die Gutachter einen Mangel. Wie das Praxissemester müssen auch die angerechneten Praxisanteile des Studi-

ums im Praxisverbund inhaltlich von der Hochschule bestimmt und von Dozenten an der Hochschule geprüft werden.

Die Bachelorstudiengänge sind nicht zulassungsbeschränkt, für die Masterstudiengänge werden die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren in der Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt. Innerhalb der Bachelorstudiengänge gibt es zudem Zugangsvoraussetzungen zum zweiten Studienabschnitt (die Prüfungen des ersten Studienabschnittes müssen bestanden sein, §4 Teil B PO) und zum Studiengang II (Abschluss des ersten Studienabschnittes mindestens nach dem 4. Semester, Durchschnitt der Bachelor-Vorprüfung mindestens 2,5, §8 Teil B PO). Die Auswahl der Studierenden im Praxisverbund erfolgt in den jeweiligen Betrieben.

Anerkennungsregelungen nach der Lissabon-Konvention finden sich in §17 des Teils A der PO. Regelungen für Studierende mit Behinderungen finden sich in §8 Abs. 16. Das Mobilitätsfenster im 3. Studienjahr ist curricular eingebunden.

Die Umsetzung der Studiengangskonzepte ist in jeder Hinsicht organisatorisch gewährleistet.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachter sehen die Studierbarkeit der Studiengänge insgesamt als gegeben an. Die Eingangsqualifikation wird berücksichtigt. Hauptproblem hierbei ist die fehlende Zulassungsbeschränkung der Bachelorstudiengänge, wodurch sich das Vorwissen der Studienanfänger sehr heterogen gestaltet. Die Hochschule gleicht dies durch ein Angebot von Vorkursen aus. Für Mathematik wird ein Eingangstest am Beginn des ersten Semesters gemacht, und abhängig von dessen Ergebnissen werden die Studierenden ggfs. angehalten den so genannten "Mathe 0" Kurs zu absolvieren, bevor sie die Prüfung in Mathematik 1 ablegen. Ähnliche Angebote gibt es auch in anderen Bereichen. Die Gutachter sehen jedoch einen Mangel darin, dass diese informellen Regelungen für Mathematik in der Prüfungsordnung nicht verankert sind.

Im Masterstudiengang stellt sich das Problem der Eingangsqualifikation nicht bei den Absolventen des Studienganges II, die bereits in den höheren Semestern Mastermodule absolvieren. Für Studierende von anderen Hochschulen oder aus dem Studiengang I der eigenen Hochschule ist eine Zulassung nur unter der Auflage möglich, fehlende Inhalte nachzuholen. Hierfür ist der Master praktisch auf vier Semester angelegt, und die Regelstudienzeit richtet sich nach den bereits erlangten ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung.

Die Studierenden müssen bis zum Ende des 3. Semesters mindestens 40 ECTS-Punkte erlangt haben, ansonsten werden sie wie Studierende behandelt, die tatsächlich eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben (ENB) und exmatrikuliert. Im Sinne der Studierenden sollte die Hochschule diese Regelung abschwächen und anstatt der Vergabe des Status ENB die betroffenen Studierenden z.B. lediglich von Prüfungen in diesem Studiengang ausschließen (Verlust des Prüfungsanspruchs), damit sie ggf. an einer anderen Hochschule in diesem Studienfach weiter studieren können. Außerdem ist diese Regelung im Vergleich zu anderen Hochschulen nachteilig.

Die Studienplangestaltung ist geeignet, eine Studierbarkeit sicherzustellen und die Angabe

der Arbeitsbelastung erscheint realistisch. In der Bilanz der Studiengänge des alten sieben-semesterigen Konzepts fällt auf, dass es eine hohe Abbrecherquote gibt und die Studierenden häufig die Regelstudienzeit überschreiten. Um diesem Umstand zu begegnen, hat die Hochschule den Präsenzanteil des Studiums gesenkt und auf das 8+2-Modell umgestellt. Nach Aussagen der Studierenden und der Lehrenden vor Ort ist der Grund für die Abbrecherquoten aber nur bedingt in einer zeitlichen Überlastung zu sehen, sondern vor allem in der fehlenden Zulassungsbeschränkung und der damit verbundenen heterogenen Eingangsqualifikation der Anfänger. Es könnten hierfür auch Vorbereitungskurse angeboten werden.

Das Studium im Praxisverbund erscheint im Vergleich jeweils deutlich aufwändiger zu sein, da die Studierenden nicht ihre volle Arbeitszeit im Betrieb auf das Studium angerechnet bekommen und der Studiengang zumindest zum Teil als berufsbegleitend angesehen werden muss. Da die Untersuchungen zum Studienverlauf jedoch zeigen, dass die Abbrecherquoten in diesen Studiengängen deutlich geringer sind und die Studierenden wesentlich häufiger in der Regelstudienzeit erfolgreich abschließen, sehen die Gutachter hierin keinen Mangel. Die Arbeitsbelastung der Studierenden im Praxisverbund kann z.B. durch Freistellungsregelungen während der Prüfungsvorbereitung reduziert werden.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist adäquat und belastungsangemessen. In den meisten Modulen findet nur eine Prüfung statt, so dass nicht mehr als 6 Prüfungsleistungen pro Semester zu erbringen sind, und in den wenigen Fällen, in denen mehr als eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, sehen die Gutachter dies als gerechtfertigt an. Die Prüfungen werden jeweils direkt nach dem Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich frühestens am Ende des darauf folgenden Semesters möglich.

Die Betreuung und Beratung an der Jade Hochschule sind sehr eng und persönlich. Die Studierenden können jederzeit die Professoren ansprechen, daneben werden den Studierenden auch Mentoren zugewiesen. Für die intensive Betreuung bei den Übungen sind Tutoren vorhanden.

Zu den Belangen von Studierenden mit Behinderung siehe 1.3

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Prüfungen dienen durchgehend der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Dies wird in der Regel durch Klausuren, je nach Größe der Gruppe auch durch mündliche Prüfungen und in den Projekten und Laboren durch Projektberichte realisiert. Die Bedingungen für die Wahl der Prüfungsform sollten hierfür genauer in der PO geregelt sein.

Die Prüfungen werden modulbezogen durchgeführt und sind kompetenzorientiert. In der Regel schließen die Module mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab, insbesondere im Wahlbereich werden teilweise auch zwei Prüfungsleistungen pro Modul erwartet, dies sehen die Gutachter aber als durchaus angemessen an. Die Module der ersten drei Semester schließen als Bachelor-Zwischenprüfung den ersten Studienabschnitt ab. Die Noten aus diesen Modulen fließen nicht in die Endnote ein.

Zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung siehe 1.3.

Die Rechtsprüfungen für den Teil B der Prüfungsordnung wurden nicht vorgelegt, hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

1.6 Ausstattung

(Kriterium 2.6, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Die räumliche und personelle Kapazität ist ausreichend, um die Studiengänge adäquat durchzuführen. Momentan befindet sich eine Reihe von Professuren im Besetzungsverfahren. Abgesehen davon ist die personelle Kapazität an der Grenze, aber die Studiengänge sind trotzdem durchführbar. Für die Beurteilung der Qualität der Lehrenden müssen die in den Antragsunterlagen fehlenden CVs nachgereicht werden. Etwas problematisch erscheint, dass die Hochschule aufgrund einer Vorgabe des Landes Niedersachsen häufig mehrfach ausschreiben muss, um genügend weibliche Bewerberinnen zu bekommen. Hierdurch könnten gute Bewerber abgeschreckt werden.

Die Räumlichkeiten und Labore befinden sich auf dem neusten Stand der Technik und sind gut geeignet für die Durchführung der Studienprogramme. Die Bibliothek ist adäquat ausgestattet und bietet Zugang zu den wichtigsten Online-Datenbanken. Computerpools und studentische Arbeitsplätze sind vorhanden, letztere könnten aber noch ausgebaut werden. Zudem sollte die Hochschule überlegen, die Öffnungszeiten, insbesondere am Wochenende, auszuweiten oder andernfalls Regelungen für den Zugang zu Arbeitsplätzen zu finden.

Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden sind in ausreichender Form gegeben. Die Teilnahme an hochschuldidaktischen Veranstaltungen fließt auch in die W-Besoldung ein, was einen weiteren Anreiz bietet, die Angebote zu nutzen. Etwas bedenklich erscheint, dass die Möglichkeit zum Forschungssemester fast gar nicht genutzt wird. Da diese auch ein wichtiges Instrument zur Weiterbildung darstellt, sollte es von der Hochschule mehr gefördert werden.

Inwiefern die Sachmittel ausreichen, die Studiengänge anzubieten, war aufgrund des fehlenden Finanzplans nicht zu beurteilen. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

1.7 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.7, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Alle relevanten Dokumente zum Studiengang, Studienverlauf und zu den Prüfungsanforderungen sind auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht und für alle zugänglich.

Empfehlenswert wäre, in der Außendarstellung die Stärken der Studiengänge (z.B. bestimmte Schwerpunkte wie z.B. Windenergie, Automobiltechnik) klarer herauszustellen. Die Gutachter hatten den Eindruck, die Hochschule verkauft sich hier durchaus "unter Wert".

1.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Die Hochschule führt Verfahren zur Qualitätssicherung durch, und die Ergebnisse werden bei der Weiterentwicklung der Studienprogramme berücksichtigt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Untersuchungen und Absolventenbefragungen wurden als Anlass genommen, die Studienstruktur grundlegend zu verändern, was von den Studierenden auch sehr begrüßt wird.

Als Mangel sehen die Gutachter an, dass die Ergebnisse der Qualitätssicherung und deren Umsetzung nicht durch Veröffentlichung und Rückkoppelung an die Studierenden transparent gemacht werden. Durch den Studiendekan wurde bestätigt, dass die eigentlich erforderlichen Lehrberichte am Fachbereich bisher noch nicht angefertigt wurden. Ein Grund für die mangelnde Beteiligung der Studierenden an den Online-Evaluationen kann gerade diese Intransparenz sein, da den Studierenden nicht klar ist, was tatsächlich mit den Ergebnissen passiert.

1.9 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.9, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Bei den Studiengängen im Praxisverbund handelt es sich nicht im engeren Sinne um duale Studiengänge, auch wenn dies im Antragstext einige Male so dargestellt wird. Es fehlt die durchgehende Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule. In der momentanen Organisation erscheinen die Studiengänge eher als berufsbegleitend mit der Möglichkeit, einen Teil der Berufstätigkeit als externes Praktikum auf das Studium anzurechnen. Die Voraussetzungen für innercurriculare Praxisanteile werden nicht erfüllt (siehe 1.3). In diesem Umstand an sich ist aber kein Mangel zu sehen, er sollte nur transparent gemacht werden. Der Erfolg der Studierenden spricht dafür, dass das Konzept gut funktioniert und die besonderen Profilanforderungen berücksichtigt werden. Wie bereits dargelegt, erscheinen die Studiengänge im Praxisverbund, wohl auch durch die sorgfältige Auswahl der Studierenden durch die kooperierenden Betriebe, im bisherigen 7+3-Modell jedenfalls deutlich besser studierbar als die herkömmlichen Studiengänge.

1.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.10, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Die Hochschule hat ein umfassendes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, das auf der Homepage der Gleichstellungsstelle (<http://www.jade-hs.de/hochschule/gleichstellungsstelle/>) veröffentlicht ist. Dieses wird im Fachbereich und auf Studiengangsebene in allen Bereichen umgesetzt.

2 Elektrotechnik (B.Eng.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe die Ausführungen unter 1.2.1.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe die Ausführungen unter 1.2.2.

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Der Studiengang vermittelt allgemeines Fachwissen aus der Elektrotechnik. Das Konzept ist auf die Industrie in der Region ausgerichtet und rekrutiert daher auch seine Studierenden hauptsächlich aus dem unmittelbaren Umfeld.

Siehe ansonsten die Ausführungen unter 1.3.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.5.

2.6 Ausstattung

(Kriterium 2.6, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.6.

2.7 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.7, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.7.

2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.8.

2.9 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.9, Drs. AR 93/2009)

entfällt

2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.10, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.10.

2.11 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept ist insgesamt überzeugend und die Studierbarkeit ist gegeben. Der Studiengang bereitet insbesondere im Zweig I durch den starken Praxisbezug sehr gut auf den Einstieg in eine berufliche Tätigkeit im Bereich Elektrotechnik vor und ist im Studiengang II bereits auf den Übergang in den konsekutiven Master und die anwendungsorientierte Forschung ausgerichtet. Die Beratung und Betreuung der Studierenden ist sehr eng und persönlich, zudem werden sie durch Mentoren und Tutoren unterstützt. Das integrierte Praxissemester ist positiv hervorzuheben. Hierdurch ergibt sich auch ein Mobilitätsfenster, das Auslandsaufenthalte ohne Zeitverluste ermöglicht.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter vor allem in der Ausgestaltung der Module, der Transparenz der Spezialisierungsmöglichkeiten und bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen.

3 Elektrotechnik im Praxisverbund (B.Eng.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Der Studiengang im Praxisverbund bereitet die Studierenden in idealer Weise auf eine direkt anschließende qualifizierte Erwerbstätigkeit vor und bietet fast eine Beschäftigungsgarantie.

Siehe ansonsten die Ausführungen unter 1.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe die Ausführungen unter 1.2.1.

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe die Ausführungen unter 1.2.2.

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Der Studiengang vermittelt allgemeines Fachwissen aus der Elektrotechnik. Das Konzept ist auf die Industrie in der Region ausgerichtet und rekrutiert daher auch seine Studierenden hauptsächlich aus dem unmittelbaren Umfeld. Der Studiengang II mit direktem Zugang zum konsekutiven Master ist nicht wählbar.

Ein Mangel wird in der ungenügenden Regelung des Studiums im Praxisverbund in der Prüfungsordnung gesehen.

Siehe ansonsten die Ausführungen unter 1.3.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.4.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.5.

3.6 Ausstattung

(Kriterium 2.6, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.6.

3.7 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.7, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.7.

3.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.10.

3.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.9, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.9.

3.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.10, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.10.

3.11 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept ist insgesamt überzeugend und die Studierbarkeit ist gegeben.. Der Studiengang bereitet insbesondere durch den starken Praxisbezug sehr gut auf den Einstieg in eine berufliche Tätigkeit im Bereich Elektrotechnik vor. Die Beratung und Betreuung der Studierenden ist sehr eng und persönlich, zudem werden sie durch Mentoren und Tutoren unterstützt. Das integrierte Praxissemester findet im Ausbildungsbetrieb statt und beinhaltet die IHK-Prüfung.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter vor allem in der Ausgestaltung der Module, den Regelungen für die Praxisphasen, der Transparenz der Spezialisierungsmöglichkeiten und den Qualitätssicherungsmaßnahmen.

4 Kommunikations- und Informationstechnik (B.Eng.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.1.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe die Ausführungen unter 1.2.1.

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe die Ausführungen unter 1.2.2.

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Der Studiengang vermittelt allgemeines Fachwissen aus der Elektrotechnik mit einer Spezialisierung in Richtung Kommunikations- und Informationstechnik. Einen Mangel sehen die Gutachter darin, dass es sowohl im Studiengang II als auch im konsekutiv zugeordneten Masterprogramm für diesen Studiengang keine spezialisierten Angebote gibt und deshalb dieser Studiengang derzeit nicht zielführend auf einen Abschluss in Kommunikations- und Informationstechnik gerichtet ist.

Siehe ansonsten die Ausführungen unter 1.3.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.4.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.5.

4.6 Ausstattung

(Kriterium 2.6, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.6.

4.7 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.7, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.7.

4.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.8.

4.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.9, Drs. AR 93/2009)

entfällt

4.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.10, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.10.

4.11 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept ist insgesamt überzeugend und die Studierbarkeit ist gegeben.. Der Studiengang bereitet insbesondere im Zweig I durch den starken Praxisbezug sehr gut auf den Einstieg in eine berufliche Tätigkeit im Bereich Kommunikations- und Informationstechnik vor und ist im Studiengang II bereits auf den Übergang in einen Master und die Forschung ausgerichtet. Die Beratung und Betreuung der Studierenden ist sehr eng und persönlich, zudem werden sie durch Mentoren und Tutoren unterstützt. Das integrierte Praxissemester ist positiv hervorzuheben. Hierdurch ergibt sich auch ein Mobilitätsfenster, das Auslandsaufenthalte ohne Zeitverluste ermöglicht.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter vor allem in der Ausgestaltung der Module, der Auswahl an Fächern im Studiengang II, der Transparenz der Spezialisierungsmöglichkeiten und bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen.

5 Kommunikations- und Informationstechnik im Praxisverbund (B.Eng.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Der Studiengang im Praxisverbund bereitet die Studierenden in idealer Weise auf eine direkt anschließende qualifizierte Erwerbstätigkeit vor und bietet daneben fast eine Beschäftigungsgarantie.

Siehe ansonsten die Ausführungen unter 1.1.

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe die Ausführungen unter 1.2.1.

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe die Ausführungen unter 1.2.2.

5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Der Studiengang vermittelt allgemeines Fachwissen aus der Elektrotechnik mit einer Spezialisierung in Richtung Kommunikations- und Informationstechnik. Der Studiengang II mit direktem Zugang zum konsekutiven Master ist nicht wählbar.

Ein Mangel wird in der ungenügenden Regelung des Studiums im Praxisverbund in der Prüfungsordnung gesehen.

Siehe ansonsten die Ausführungen unter 1.3.

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.4.

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.5.

5.6 Ausstattung

(Kriterium 2.6, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.6.

5.7 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.7, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.7.

5.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.8.

5.9 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.9, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.9.

5.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.10, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.10.

5.11 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept ist insgesamt überzeugend und die Studierbarkeit ist gegeben.. Der Studiengang bereitet insbesondere durch den starken Praxisbezug sehr gut auf den Einstieg in eine berufliche Tätigkeit im Bereich Kommunikations- und Informationstechnik vor. Die Beratung und Betreuung der Studierenden ist sehr eng und persönlich, zudem werden sie durch Mentoren und Tutoren unterstützt. Das integrierte Praxissemester findet im Ausbil-

dungsbetrieb statt und beinhaltet die IHK-Prüfung.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter vor allem in der Ausgestaltung der Module, der Regelungen für die Praxisphasen, der Transparenz der Spezialisierungsmöglichkeiten und bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen.

6 Elektrotechnik (M.Eng.)

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.1.

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

6.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe die Ausführungen unter 1.2.1.

6.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe die Ausführungen unter 1.2.2.

6.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

entfällt

6.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

entfällt

6.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Der Studiengang vermittelt spezialisiertes Fachwissen aus der Elektrotechnik und ist durch die Jade-Module eng verzahnt mit dem Studienweig II der Bachelorstudiengänge. Die Studierenden rekrutieren sich in erster Linie aus den eigenen Bachelorstudiengängen. Bachelorabsolventen anderer Hochschulen müssen eventuell zusätzliche Module belegen.

Siehe ansonsten die Ausführungen unter 1.3.

6.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.4.

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.5.

6.6 Ausstattung

(Kriterium 2.6, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.6.

6.7 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.7, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.7.

6.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.8.

6.9 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.9, Drs. AR 93/2009)

entfällt

6.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.10, Drs. AR 93/2009)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Siehe die Ausführungen unter 1.10.

6.11 Zusammenfassende Bewertung

Das Studiengangskonzept ist insgesamt überzeugend und die Studierbarkeit ist gegeben. Der Studiengang bereitet sehr gut auf den Einstieg in eine qualifizierte Tätigkeit im Bereich Elektrotechnik und in der anwendungsorientierten Forschung vor. Die Beratung und Betreuung der Studierenden ist sehr eng und persönlich, zudem werden sie durch Mentoren und Tutoren unterstützt.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter vor allem in der Ausgestaltung der Module, der Transparenz der Spezialisierungsmöglichkeiten und bei den Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Der Bereich der Soft Skills sollte noch ausgebaut werden. Auch sollten durch geeignete Maßnahmen die Kenntnisse der englischen Sprache mehr gefördert werden.
- BWL sollte verpflichtend gemacht werden.
- Die Hochschule sollte die Regelung, dass Studierende nach 3 Semestern 40 ECTS-Punkte erreicht haben müssen, weil sie ansonsten endgültig nicht bestanden haben, abschwächen, indem sie diese Studierenden z.B. von Prüfungen in dem jeweiligen Studiengang ausschließt.
- In der Prüfungsordnung sollten Regelungen zur Auswahl zwischen Prüfungsformen getroffen werden.
- Die Hochschule sollte die Inanspruchnahme eines Forschungssemesters fördern.
- Die Hochschule sollte die Stärken der Studiengänge, wie z.B. Spezialisierungsmöglichkeiten, in der Außendarstellung besser herausstellen.

1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Der Modulkatalog und die Modulübersichtstabelle sind gründlich zu überarbeiten. Es muss klar zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen, Wahlpflichtbereichen und Modulen unterschieden werden. Zudem müssen die Qualifikationsziele deutlich ausführlicher formuliert werden, ausgerichtet am Qualifikationsrahmen. (Kriterium 2.1, 2.2, Drs. AR 93/2009)
- In der Prüfungsordnung muss die Berechtigung den Titel "Diplom-Ingenieur" zu führen gestrichen werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)
- Es müssen ausgefüllte Diploma Supplements vorgelegt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)
- Die Spezialisierungsmöglichkeiten in den höheren Semestern müssen transparenter gemacht werden, u.a. durch Beispielstudienpläne. (Kriterium 2.3, Drs. AR 93/2009)
- Für die Studiengänge im Praxisverbund müssen klare Regelungen bzgl. des Ablaufs (z.B. nur Studienzweig I) und der Praxisphasen in der Prüfungsordnung getroffen werden. Es muss sichergestellt sein, dass ECTS-Punkte nur für Praxisanteile vergeben werden, die von der Hochschule betreut, inhaltlich bestimmt und abgeprüft werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 93/2009)
- Die informellen Regelungen für den Zugang zur Prüfung in Mathematik 1 über einen Zugangstest und ggfs. einen Mathematik 0 Kurs müssen in der Prüfungsordnung verankert werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 93/2009)
- Es ist nachzuweisen, dass der Teil B der Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. (Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)

- Die in den Anlagen fehlenden Lebensläufe und der fehlende Finanzplan sind nachzureichen. (Kriterium 2.6, Drs. AR 93/2009)
- Die Ergebnisse der Qualitätssicherung müssen veröffentlicht und an die Studierenden rückgekoppelt werden. Zudem sollten auch die Labore in die Lehrveranstaltungsevaluation mit einbezogen werden. (Kriterium 2.8, Drs. AR 93/2009)

2 Elektrotechnik (B.Eng.)

2.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Reakkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

3 Elektrotechnik im Praxisverbund (B.Eng.)

3.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Reakkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik im Praxisverbund mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

4 Kommunikations- und Informationstechnik (B.Eng.)

4.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Reakkreditierung des Studiengangs Kommunikations- und Informationstechnik mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

4.2 Auflagen:

- Der Studiengang II muss eine hinreichende Anzahl von spezialisierten Angeboten für die Kommunikations- und Informationstechnik bieten oder für diesen Studiengang generell ausgeschlossen werden. (Kriterium 2.3, Drs. AR 93/2009)

5 Kommunikations- und Informationstechnik im Praxisverbund (B.Eng.)

5.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Reakkreditierung des Studiengangs Kommunikations- und Informationstechnik mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

6 Elektrotechnik (M.Eng.)

6.1 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik mit dem Abschluss M.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

6.2 Auflagen:

- Der Studiengang muss eine hinreichende Anzahl von spezialisierten Angeboten für die Kommunikations- und Informationstechnik bieten oder nur für Bewerber aus dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik (Studienzweig II) als direkt konsekutiv gelten. (Kriterium 2.3 Drs. AR 93/2009)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Sehr geehrter Herr Reuke,

der Fachbereich Ingenieurwissenschaften hat seine Akkreditierungsunterlagen nachgearbeitet und die angeführten Mängel schon jetzt beseitigt. Wir möchten Sie hiermit bitten, die nachgereichten Unterlagen zu sichten und nach Möglichkeit auf der nächsten Sitzung der SAK die Akkreditierung der Studiengänge zu empfehlen.

Im Detail wurden folgende Änderungen in der Reihenfolge Ihrer Mängelliste vorgenommen:

1. Auf die Ausweisung von sogenannten Jade Modulen wird verzichtet. Es besteht jetzt eine klare Trennung zwischen Bachelor- und Master-Modulen. Es werden keine Module mehr gleichzeitig in einem Bachelor- und einem Masterstudiengang verwendet. Die unterschiedlichen Qualifikationsziele der Bachelor- und Masterstudiengänge werden somit deutlicher. Die neuen Prüfungsordnungen befinden sich in der Anlage 1.
2. Im Studiengang zwei der Bachelor-Studiengänge wurde die nicht zulässige Auswahl der Studierenden durch eine Beratung vor der Wahl des Zweiges ersetzt. Eine verbindliche Vorauswahl wird nicht mehr getroffen. Einige Module dieses Studienganges haben im Sinne der Qualität der Lehre eine begrenzte Teilnehmerzahl. Die Reihenfolge der Aufnahme der Studierenden ist in der Prüfungsordnung geregelt.
3. Das eigenständige berufsqualifizierende Ziel im Studiengang zwei ist deutlicher herausgearbeitet worden. Das Studium gliedert sich in ein Grundlagenstudium im Umfang von drei Semestern und ein Vertiefungsstudium im Umfang von fünf Semestern. Beide Studiengänge sind durch das Praxissemester im 5. Semester und die Gestaltung des Curriculums mit einem hohen Laboranteil anwendungsorientierte Studiengänge. Im Studiengang eins ist ein zusätzliches Berufsübergangsemester, bestehend aus einem Projekt und der Bachelorarbeit zur Vertiefung der praktischen Fähigkeiten integriert, um damit die praxisnahe methodische Lösungskompetenzen zu vertiefen. Das eigenständige berufsqualifizierende Ziel im Studiengang zwei ist durch den Austausch des Projektes durch mastervorbereitende, mehr theoretisch ausgerichtete Vorlesungsveranstaltungen ersetzt und führt damit zu einer höheren Problemlösungskompetenz bei theoretischen Fragestellungen. Die Aufteilung ist in Anlage 1 durch Ausweisung der beiden Zweige zu finden.
4. Die Modulbeschreibungen - insbesondere hierbei die Qualifikationsziele - wurden komplett überarbeitet. Durch ein Interviewverfahren wurden von den Lehrenden die Qualifikationsziele nochmals eingefordert und entsprechend eingearbeitet. Die Inhalte und Literaturangaben wurden soweit erforderlich ergänzt. Die Module sind im Modulkatalog transparenter dargestellt. Eine Trennung der Beschreibungen von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist vorgenommen worden. Die überarbeiteten Modulbeschreibungen finden Sie in Anlage 3.
5. Die für unzulässig erachtete Berechtigung zum Führen des Titels „Diplom-Ingenieur“ ist aus allen Prüfungsordnungen Anlage 1 entfernt worden.
6. Die ausgefüllten Diploma Supplements liegen jetzt in der Anlage 4 vor.
7. Der Fachbereich hat für die verschiedenen Bachelor Studiengänge Empfehlungslisten in Anlage 5 benannt, um die Spezialisierungsmöglichkeiten in den höheren Semestern transpa-

renter zu machen. Damit wird den Studierenden aufgezeigt, welche Veranstaltungen zu einem bestimmten Qualifikationsprofil innerhalb des Wahlpflichtbereiches führen.

8. In den neuen Prüfungsordnungen Anlage 1 sind in §7 klarere Regelungen bezüglich der Praxisphasen der Studiengänge im Praxisverbund getroffen worden. Eine hinzugefügte Tabelle gibt den Verlauf des Praxisverbundstudiums exemplarisch wieder. Studierende im dualen Studium legen zu Beginn des Studiums mit dem Beauftragten im Fachbereich einen mit der kooperierenden Firma abgestimmten Studienverlaufsplan mit den Studieninhalten und Abläufen nach den jeweiligen Anlagen fest. Das Praxissemester, das Praxisprojekt und die Bachelor-Arbeit werden in / mit der kooperierenden Firma durchgeführt und vom Fachbereich bewertet.

9. Die formale Trennung des Projektes und der Bachelor-Arbeit wurde jetzt in den Prüfungsordnungen Anlage 1 verankert.

10. Die Prüfungsordnungen Anlage 1 sind nach Fachbereichsratsbeschluss in der Hochschule einer Rechtsprüfung unterzogen worden. Diese Rechtsprüfung wird in Anlage 2 bestätigt.

11. Die fehlenden Lebensläufe sind ergänzt worden und liegen in Anlage 6 vor. Eine Liste der vom Fachbereich zurzeit ausgeschriebenen Stellen finden Sie in Anlage 7. Der Finanzplan der Hochschule ist in Anlage 8 beigefügt.

12. Für die Qualitätssicherung in der Lehre wird in der Jade Hochschule ein komplett neues Verfahren eingeführt. Siehe dazu Anlage 9. Die ZEVA ist bei der Umsetzung beteiligt. Über Zeitplan und Inhalte dieses Prozesses haben die Jade Hochschule und die ZEVA einen Vertrag abgeschlossen.

13. Das Curriculum in der Studienrichtung Meerestechnik Anlage 1 der Studiengänge Mechatronik und Mechatronik (dual) wurde entsprechend der Empfehlung angepasst. Das Modul Hydrodynamik wurde aufgenommen.

14. Für den Studiengang Kommunikations- und Informationstechnik Zweig 2 wurden Wahlpflichtmodule aus dem Gebiet der „Kommunikations- und Informationstechnik“ ausgewiesen.

15. Im Master Elektrotechnik wurden die Module Prozessrechentechnik und Energieinformatik durch die Module Digitale Regelung und Lineare Systeme ersetzt. Dieses ist in folge der Aufgabe der Jade Module zur Sicherstellung der Schaffung theoretischer Grundlagen in dem nun nur noch zwei Semester umfassenden Master Studiengang erfolgt.

Die Zulassungsordnungen für die Master Studiengänge Maschinenbau und Elektrotechnik werden auf der Basis der Zulassungsordnung des in 2010 akkreditierten Master Studiengangs Maschinenbau erstellt und befinden sich zurzeit noch in der Abstimmung mit dem MWK Hannover.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. habil. Elmar Schreiber

Präsident

2 SAK-Beschluss

Die SAK begrüßt die in den am 27.07. und 21.09.2011 vorgelegten Unterlagen zur Wiederaufnahme des Verfahrens angekündigten Änderungen und sieht hierdurch einen Großteil der Mängel als behoben an. Jedoch ist die verbindliche Umsetzung der Maßnahmen noch nachzuweisen.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

- *Die verbindliche Umsetzung der von der Hochschule in dem veränderten Konzept vom 21.09.2011 angekündigten Änderungen der Studiengangskonzepte ist nachzuweisen. Insbesondere ist hierfür die Genehmigung und Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnungen, Zulassungsordnungen und Modulkataloge nachzuweisen. (Kriterien 2.1, 2.2, 2.3, 2.5 Drs. AR 93/2009)*
- *In den Diploma Supplements ist die Umrechnung von absoluten Noten in ECTS-Noten zu streichen. ECTS-Noten können nur als relative Noten ausgewiesen werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)*
- *Die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen müssen über die von der Hochschule angekündigten Änderungen hinaus deutlich ausführlicher beschrieben werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 93/2009)*
- *Bis zur Einführung eines zentralen Qualitätsmanagements sind Übergangsregelungen festzulegen, die sicherstellen, dass Ergebnisse der Qualitätssicherung veröffentlicht und an Studierende weitergeleitet werden und auch die Labore in die Evaluationen mit einbezogen werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 93/2009)*

Elektrotechnik (B.Eng.)

Die SAK beschließt die Reakkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.3 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.2 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

Elektrotechnik im Praxisverbund (B.Eng.)

Die SAK beschließt die Reakkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik im Praxisverbund mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann,

oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.3 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.2 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

Kommunikations- und Informationstechnik (B.Eng.)

Die SAK beschließt die Reakkreditierung des Studiengangs Kommunikations- und Informationstechnik mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.3 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.2 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

Kommunikations- und Informationstechnik im Praxisverbund (B.Eng.)

Die SAK beschließt die Reakkreditierung des Studiengangs Kommunikations- und Informationstechnik mit dem Abschluss B.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.3 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.2 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)

Elektrotechnik (M.Eng.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik mit dem Abschluss M.Eng. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.3 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.2 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 93/2009)